

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

VI/4-A-24/19

Bearbeiter

531 10

Dr. Sperner

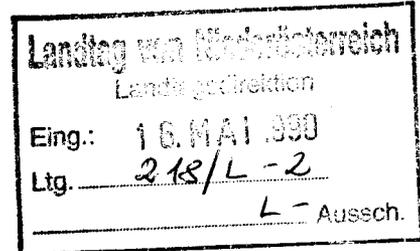
DW 2991

15. MAI 1990

Betrifft

NÖ Landarbeitsordnung 1973, Änderung

Hoher Landtag!



Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

Allgemeiner Teil:

Durch Art.V des Bundesgesetzes vom 12. Dezember 1989, BGBl.Nr.651/1989, wurden die gemäß Art.12 Abs.1 Z.6 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 aufgestellten Grundsätze über die Regelung des Arbeitsrechtes in der Land- und Forstwirtschaft geändert. Wie bei den letzten Novellen zum Landarbeitsgesetz 1984 hat der Bundesgesetzgeber auch diesmal Normen geschaffen, die er von anderen - unmittelbar anwendbaren - Bundesgesetzen übernimmt. So entsprechen die in der gegenständlichen Novelle enthaltenen Bestimmungen wörtlich dem Eltern-Karenzurlaubsgesetz, BGBl.Nr. 651/1989. Auf diese Weise zwingt der Bundesgesetzgeber den Ausführungsgesetzgeber die Regelung des Grundsatzgesetzes praktisch unverändert zu übernehmen und verhindert dadurch eine eigenständige Ausführungsregelung im Sinn des Art.12 B-VG.

Die vorliegende Novelle zum Grundsatzgesetz schafft die Voraussetzungen für einen wahlweisen Karenzurlaub für Väter oder Mütter. Durch die Reformen auf dem Gebiet des Familienrechtes wurde der Grundsatz der partnerschaftlichen Kindererziehung gesetzlich verankert. Es sind daher auch im Dienstrecht der Landarbeiter die Voraussetzungen zu schaffen, daß beide Elternteile dieser Aufgabe der gemeinsamen Kindererziehung auch tatsächlich nachkommen können. Das Ziel des wahlweisen Karenzurlaubes ist es, die best-

mögliche Betreuung des Kindes während des ersten Lebensjahres sicherzustellen.

Die vom Bund aufgestellten Grundsätze sind durch den Landesgesetzgeber bis zum 30. Juni 1990 auszuführen. Der vorliegende Gesetzesentwurf verfolgt diesen Zweck. Eine Ausführung des § 26 c Abs.3 des Grundsatzgesetzes mußte unterbleiben, da hiedurch das Ausländerbeschäftigungsgesetz, BGBl.Nr. 218/1975, durch eine landesgesetzliche Regelung geändert werden würde. Die Änderung von Bundesrecht durch ein Landesgesetz muß als verfassungswidrig angesehen werden.

Mit der Vollziehung der neuen Bestimmungen ist keine finanzielle Mehrbelastung für das Land oder die Gemeinden zu erwarten. Es sind auch keine Bestimmungen enthalten, die eine unmittelbare Mitwirkung von Bundesorganen vorsehen.

Besonderer Teil

Zu Artikel I

Zu Z.1 (§§ 23 a bis 23 f):

Der Karenzurlaub für Väter ist - schon aus Gründen der Gleichheit und Gleichbehandlung - in enger Anlehnung an den für Mütter schon derzeit geltenden Karenzurlaub ausgestaltet. Durch die Einführung eines Karenzurlaubes für Väter (§ 23 a) soll der Anspruch der Mütter auf den Karenzurlaub nicht eingeschränkt werden. Grundsätzlich entscheiden die Eltern frei darüber, wer den Karenzurlaub zu welchem Zeitpunkt in Anspruch nimmt. Sind beide Eltern unselbständig erwerbstätig, ist der Anspruch des Vaters jedoch von dem der Mutter abgeleitet. Der Ehemann einer unselbständig Erwerbstätigen kann den Karenzurlaub daher nur für jenen Zeitraum beanspruchen, für den die Mutter darauf verzichtet. Ist die Mutter selbständig erwerbstätig, kann der Vater den Karenzurlaub nur dann in Anspruch nehmen, wenn die Mutter durch ihre Erwerbstätigkeit verhindert ist, das Kind selbst zu betreuen. Die Eltern dürfen den Ka-

renzurlaub zwar untereinander aufteilen, jeder Elternteil muß seinen Karenzurlaub jedoch grundsätzlich (ausgenommen in den Fällen des § 23 d) in Einem nehmen. Dies bedeutet, daß die Eltern einander nicht mehrmals abwechseln dürfen.

Die Inanspruchnahme eines Karenzurlaubes durch Dienstnehmer stellt naturgemäß eine Beeinträchtigung des Betriebsablaufes und der betrieblichen Ordnung dar. Die §§ 23 b und 23 c treffen daher Regelungen, die dem Dienstgeber des Vaters die Disposition erleichtern soll.

§ 23 b Abs.1 bezieht sich auf jene Fälle, in denen die Mutter unselbständig erwerbstätig ist. Der Beginn des Karenzurlaubes des Vaters ergibt sich daher unter Bedachtnahme auf die Vorschriften für den Mutterschutz für Dienstnehmerinnen. § 23 b Abs.2 gilt für alle Fälle, in denen die Mutter keinen gesetzlichen Anspruch auf Karenzurlaub hat. Es ist daher notwendig, im Gesetz den frühestmöglichen Zeitpunkt für den Beginn des Karenzurlaubes festzulegen. Davon ausgenommen sind aber wieder jene Fälle, auf die das Betriebshilfegesetz anzuwenden ist. Nach diesem Gesetz erhalten Bäuerinnen und Gewerbetreibende eine dem Wochengeld der Arbeitnehmerinnen vergleichbare Leistung für den gleichen Zeitraum, für den nach dem ASVG Wochengeld gebührt. § 23 b Abs.2 zweiter Satz entspricht der Regelung des Mutterschutzgesetzes 1979, auf das sich das Betriebshilfegesetz bezieht. Danach verlängert sich die Schutzfrist nach der Entbindung um jenen Zeitraum, um den sich die Schutzfrist vor der Entbindung verkürzt hat. § 23 b Abs.3 sieht eine analoge Regelung des Beginns des Karenzurlaubes für Adoptiv- und Pflegeväter vor. § 23 b Abs.4 entspricht der Regelung nach dem Eltern - Karenzurlaubsgesetz. § 23 b Abs.5 bestimmt, daß der Anspruch auf Karenzurlaub auf die Mutter zurückfällt, wenn der Vater seine mit der Inanspruchnahme des Karenzurlaubes verbundenen Pflichten nicht wahr nimmt, indem der gemeinsame Haushalt mit dem Kind aufgehoben oder die überwiegende Betreuung des Kindes durch den Vater beendet wird. Der Karenzurlaub des Vaters endet jedoch dann vor dem vereinbarten Zeitpunkt, wenn der Dienstgeber den vorzeitigen Wiederantritt des Dienstes verlangt.

Unterläßt dies der Dienstgeber, bleibt es - trotz Wegfall der gesetzlichen Voraussetzungen - beim ursprünglich vereinbarten Karenzurlaub.

Zur Erleichterung der Disposition des Dienstgebers ist im § 23 c vorgesehen, daß der Vater den Beginn und die Dauer seines Karenzurlaubes spätestens vier Wochen nach der Geburt des Kindes melden muß. Da bei der Annahme an Kindes Statt bzw. Übernahme in unentgeltliche Pflege die Einhaltung dieser Frist nicht immer möglich sein wird, hat hier die Meldung unverzüglich nach Eintritt des anspruchbegründenden Tatbestandes zu erfolgen. Der Dienstnehmer muß dem Dienstgeber jene Umstände nachweisen, die Voraussetzung für das Recht auf Inanspruchnahme eines Karenzurlaubes sind. Dazu gehören neben der Tatsache der Geburt, der Annahme an Kindes Statt oder Übernahme in unentgeltliche Pflege, insbesondere auch jene Angaben, die es dem Dienstgeber ermöglichen, das Vorliegen einer selbständigen Erwerbstätigkeit der Mutter zu überprüfen. Der Wegfall der Anspruchsvoraussetzungen des gemeinsamen Haushalts bzw. der überwiegenden Betreuung sind dem Dienstgeber ebenfalls unverzüglich zu melden, da dieser als Folge davon den vorzeitigen Wiederantritt des Dienstes verlangen kann (§ 23 c Abs. 3). Die Unterlassung der Meldung durch den Dienstnehmer ist nicht bloß die Verletzung einer Ordnungsvorschrift, sondern kann als bewußte Irreführung und Erschleichung eines sonst nicht zustehenden Karenzurlaubes gewertet werden. Die vorsätzliche Unterlassung dieser Meldung kann einen Entlassungsgrund darstellen.

Neben den im § 23 a vorgesehenen Fällen kann der Karenzurlaub auch dann in Anspruch genommen werden, wenn die Mutter aus den im § 23 d Abs. 2 taxativ aufgezählten Gründen als Betreuungsperson ausfällt. Auch wenn sich die Mutter in Karenzurlaub befindet, aber z.B. ein längerer Krankenhausaufenthalt eine weitere Betreuung des Kindes unmöglich macht, kann der Vater - unabhängig davon, ob er bereits Karenzurlaub verbraucht oder für einen späteren Zeitraum angemeldet hat - sofort Karenzurlaub nehmen.

Der Kündigungsschutz des männlichen Dienstnehmers (§ 23 e) beginnt - anders als bei der Dienstnehmerin - erst dann, wenn er dem Dienstgeber seinen Wunsch auf Inanspruchnahme des Karenzurlaubes mitteilt, jedoch nicht vor der Geburt des Kindes. Im übrigen gelten die Vorschriften über den Kündigungs- und Entlassungsschutz für Dienstnehmerinnen (sofern sie nicht auf die besondere Situation der Mutter abgestellt sind) sinngemäß. Bei Wegfall der Voraussetzungen des § 23 b Abs.5 endet der Kündigungs- und Entlassungsschutz nach Ablauf von vier Wochen, nachdem der männliche Dienstnehmer auf Verlangen des Dienstgebers seinen Dienst wieder vorzeitig angetreten hat. Ein erneuter Karenzurlaubsantritt der Mutter bewirkt in diesem Fall keinen Kündigungs- oder Entlassungsschutz für den Vater.

Die Regelung nach § 23 f entspricht dem Grundsatzgesetz. Da § 67 des Einkommensteuergesetzes 1988 durch das Abgabenänderungsgesetz 1989, BGBl.Nr.660/1989, geändert wurde, war bei der Zitierung darauf Bedacht zu nehmen.

Zu Z.2 (§ 30 Abs.6 neu):

Durch die Schaffung eines Karenzurlaubes für Väter, Adoptiv- oder Pflegeväter war es erforderlich, für den Fall der Auflösung des Dienstverhältnisses nach Inanspruchnahme eines Karenzurlaubes hinsichtlich des Anspruches auf Abfertigung eine gleichartige Regelung wie bei weiblichen Dienstnehmern zu treffen.

Zu Z.3 (§ 103 Abs.1):

Durch diese Bestimmung ist sichergestellt, daß der Mutter im Anschluß an einen Karenzurlaub des Vaters, Adoptiv- oder Pflegevaters ein Karenzurlaub bis zum Ablauf eines Jahres nach ihrer Entbindung gewahrt bleibt.

Zu Z.4 (§ 103 Abs.2):

Da in diesem Fall § 67 Abs.1 des Einkommensteuergesetzes 1988, BGBl.Nr.400/1988 in der Fassung des Abgabenänderungsgesetzes 1989, BGBl.Nr.660/1989, Anwendung findet, war das Zitat entsprechend zu ändern.

Zu Z.5 (§ 103 Abs.4):

Durch die Schaffung eines Karenzurlaubes für Väter, Adoptiv- oder Pflegeväter war es erforderlich, das Ende des Kündigungs- und Entlassungsschutzes in gleichartiger Weise, wie bei weiblichen Dienstnehmern zu regeln.

Zu Z.6 (§ 103 Abs.5 erster Satz):

Die Änderung des Zitates ergibt sich aus der Anfügung der Abs.6 und 7.

Zu Z.7 (§ 103 Abs.5 Z.2):

Analog dem bereits verwendeten Begriff "Pflegeväter" wird hierdurch der Begriff "Pfleagemütter" geschaffen.

Zu Z.8 (§ 103 Abs.6 und 7):

Abs. 6 regelt die Vorgangsweise, wenn der Karenzurlaub nicht wahlweise sondern geteilt von der Mutter und dem Vater, Adoptiv- oder Pflegevater in Anspruch genommen wird. Abs.7 regelt den Fall, wenn der Vater, Adoptiv- oder Pflegevater als Betreuungsperson ausfällt.

Zu Artikel II:

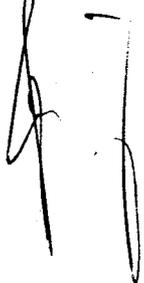
Diese Regelung entspricht dem Eltern - Karenzurlaubsgesetz.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf eines Gesetzes, mit dem die NÖ Landarbeitsordnung 1973 geändert wird, der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

NÖ Landesregierung
B l o c h b e r g e r
Landesrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

A handwritten signature in black ink, consisting of several vertical and diagonal strokes, positioned below the text 'Für die Richtigkeit der Ausfertigung'.